



## ZUSTELLDIENST SŁUŻBA DORĘCZEŃ

Deutsch - polnisch

Wydanie niemiecko-polskie

### VORWORT

Der Zusteller kommt mit Angehörigen aller Berufe und Volkskreise in Berührung. Seine Persönlichkeit, sein Verhalten, seine Diensthandhabung sind in hohem Maße mitbestimmend für das Vertrauen, das die Hoheitsverwaltung Post seitens ihrer Benutzer genießt. Nur genaue Kenntnis seiner Pflichten und Aufgaben sowie richtige und schnelle Anwendung der Dienstvorschriften werden ihn zu den notwendigen Höchstleistungen befähigen.

In diesem Dienstbehelf sind die wichtigsten Vorschriften enthalten, die der Zusteller kennen muß, um seiner Aufgabe gerecht zu werden.

### SŁOWO WSTĘPNE

Doręczyciel styka się z przedstawicielami wszystkich zawodów i z wszystkimi warstwami społeczeństwa. Jego osobistość, jego zachowanie się, jego sposób wykonywania służby wpływają w wielkiej mierze na zaufanie, jakie ma Zarząd Poczty wśród swojej klienteli. Tylko dokładna znajomość swoich obowiązków i zadań jako też właściwe i szybkie stosowanie przepisów służbowych będą go kwalifikowały do najwyższej i koniecznej wydajności pracy.

Niniejszy podręcznik służbowy zawiera najważniejsze przepisy, które znać musi doręczyciel, by należycie mógł spełnić swoje zadanie.

## Verzeichnis der Anlagen

Nr.	G e g e n s t a n d	Seite
1	Zustellbuch . . . . .	55
2	Zustellbuch . . . . .	56
3	Zustellerabrechnung . . . . .	57
4	§ 42 der Postordnung . . . . .	58
5	Firmenbuch für Zusteller . . . . .	64
6	Benachrichtigung für den Empfänger einer tel. Anweisung . . . .	65
7	§ 41 (2) der Postordnung . . . . .	66
8	Merkblatt über die hauptsächlichsten Zustellvermerke . . . . .	67
9	Klebezettel für unzustellbare zurückzusendende Gegenstände . . .	75
10	Benachrichtigungszettel über eine eingegangene Postsendung . . . .	76
11	Muster eines nachzusendenden Briefes . . . . .	77
12	Nachsendungsantrag . . . . .	78
13	Anweisung über das Verfahren bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde . . . . .	80
14	Empfangsschein (Telegramme) . . . . .	87
15	Zeitungsstammkarte . . . . .	88
16	Merkbogen . . . . .	89
17	Empfangsschein (Zeitungsgeld) . . . . .	90
18	Benachrichtigung (Zeitungsgeld) . . . . .	91

## I. Allgemeines

### § 1

#### Postgeheimnis und Amtsgeheimnis

- (1) Oberste Pflicht eines Zustellers ist die Wahrung des Postgeheimnisses. Verletzt er es, so ist er straffällig und g. F. dem Geschädigten haftpflichtig. Das Brief- und Fernmeldegeheimnis verbietet nicht nur, Sendungen zu öffnen und den Inhalt preiszugeben, es verbietet auch jede Mitteilung über die Personen, die Sendungen einliefern oder empfangen, über das Abholen von Postsendungen, über Buchungen im Postscheckverkehr, über Telegramme und die am Fernsprecher geführten Gespräche. Keinem andern darf mitgeteilt werden, ob und mit wem jemand Postsendungen oder Telegramme wechselt, am Fernsprecher Gespräche führt oder in Geldverkehr steht. Niemals dürfen deshalb Sendungen andern Hausbewohnern oder Kindern zum Weiterbesorgen mitgegeben werden; schon dadurch würde der Zusteller das Briefgeheimnis verletzen.
- (2) Die schwerste Verletzung des Postgeheimnisses ist das unrechtmäßige Öffnen und Unterdrücken von Postsendungen. Als Unterdrückung wird schon angesehen, wenn eine Postsendung auch nur für kurze Zeit aus dem Postdienst herausgenommen wird. Wird eine solche Handlung aber in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so ist damit ein Verbrechen begangen, das mit Zuchthausstrafe geahndet wird. Hierunter fällt auch fast immer das Ablösen gestempelter Wertzeichen.
- (3) Über alle nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmten Verfügungen und Anordnungen ist Verschwiegenheit zu beobachten (Amtsgeheimnis). Privatpersonen dürfen amtliche Schriftstücke nicht oder nur bei ausdrücklicher Anordnung des Postamtsleiters (Stellenvorstehers) zugänglich gemacht werden.
- (4) Bei gerichtlichen Vernehmungen darf der Zusteller über Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche sowie dienstliche Vorkommnisse nichts aussagen. Er hat daher gerichtliche Vorladungen zu Terminen, in denen er in amtlicher Eigenschaft aussagen soll, zunächst seinem Postamtsleiter vorzulegen. Dieser kann ihn von der Wahrung des Amtsgeheimnisses entbinden, nicht aber von der des Briefgeheimnisses.